

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

42/2023, 19. Oktober 2023

INHALTSÜBERSICHT

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung über die
Ausbildung und Prüfung am Studienkolleg der
Freien Universität Berlin (Studienkollegsordnung) 1940

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Ausbildung und Prüfung am Studienkolleg der Freien Universität Berlin (Studienkollegordnung)

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 61 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710), hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 10. April 2019 die Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Ausbildung und Prüfung am Studienkolleg der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen 42/2016) erlassen:*

Artikel I

1. § 4 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„In allen Fächern mit Ausnahme des Faches Deutsch wird mit 5 Punkten bzw. der Note 4 ein Mindestleistungsniveau beschrieben, das 45 % der Leistungsanforderungen erfüllt.“

2. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Veränderter Bewertungsschlüssel:

Note	Notenpunkte		
1 (plus)	15	mind.	95 %
1	14	mind.	90 %
1 (minus)	13	mind.	85 %
2 (plus)	12	mind.	80 %
2	11	mind.	75 %
2 (minus)	10	mind.	70 %
3 (plus)	9	mind.	65 %
3	8	mind.	60 %
3 (minus)	7	mind.	55 %
4 (plus)	6	mind.	50 %
4	5	mind.	45 %
4 (minus)	4	mind.	40 %
5 (plus)	3	mind.	33 %
5	2	mind.	27 %
5 (minus)	1	mind.	20 %
6	0	bei unter	20 %

3. § 7 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die oder der Studierende in mehr als zwei Fächern des jeweiligen Schwerpunktkurses nicht bestanden hat (weniger als 5 Punkte bzw. im Fach Deutsch weniger als 9 Punkte) oder in einem Fach 0 Punkte erreicht hat.“

4. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In einem Fach, in dem schriftlich und mündlich geprüft wurde, setzt sich die Endnote im Verhältnis zwei zu eins zu zwei (2:1:2) aus der Vornote, der Note der mündlichen und der Note der schriftlichen Prüfung zusammen.“

5. § 19 erhält die Überschrift „Nachteilsausgleich“. In § 19 wird die Bezeichnung „Prüfungserleichterung“ bzw. „Prüfungserleichterungen“ durch die Bezeichnung „Nachteilsausgleich“ ersetzt.

6. § 22 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Personen gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 oder Nr. 3, insgesamt jedoch mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.“

7. In § 29 Abs. 2 Satz 4 wird der letzte Halbsatz „, wobei auf die nächste zulässige erste Nachkommastelle abgerundet wird“ gestrichen.

8. In § 30 Abs. 1 Satz 1 wird der Satzteil „unter Vorsitz der Kollegleitung“ gestrichen.

9. In § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird jeweils der Begriff „Gesamtnote“ durch den Begriff „Durchschnittsnote“ ersetzt.

10. In § 32 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4:

„Dabei werden die schriftlich geprüften Fächer doppelt gewichtet.“

11. § 32 Abs. 4 wird wie folgt neugefasst:

„Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann Beschlüsse des Prüfungsausschusses oder der Fachausschüsse, die nach ihrer oder seiner Auffassung gegen Prüfungsrecht verstoßen, der Schulaufsichtsbehörde unter Beifügung sämtlicher Prüfungsunterlagen zur Überprüfung vorlegen. Das Widerspruchsverfahren bleibt hiervon unberührt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) zum Wintersemester 2024/25 in Kraft.

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 13. Mai 2019 bestätigt worden und im Einvernehmen mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 9. Oktober 2023 genehmigt worden.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.